



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 44
Seite 121

22. Juli 1974

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 4222612

Betrifft: Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung NW hat am 14. Juni 1974 die Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen erlassen:

Aufgrund des § 17 Abs.3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Studentenwerksgesetzes (StWG) vom 27.2.1974 (GV. NW. S.71) wird für das Studentenwerk Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 (1) Für das Studentenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studenten der Technischen Hochschule Aachen, Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abt. Aachen, Fachhochschule Aachen und des Grenzlandinstituts der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland in Aachen

ein Beitrag gemäß § 13 Abs.4 in Verbindung mit § 13 Abs.1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten.

§ 2 Der Beitrag gemäß § 13 Abs.4 StWG wird auf zehn Deutsche Mark je Student im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3 (1) Der Beitrag wird jeweils fällig

a) mit der Einschreibung

b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4 Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Betrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5 Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
gez. Dr. Schnoor

Hinweis:

Die "Sozialbeitragsordnung" der RWTH Aachen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 25 vom 29.8.1973, wird insoweit in § 3, Abs.1, Buchstabe g) geändert und bleibt im übrigen in Kraft.